

Az.: 3 B 165/10
5 L 107/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 28. Dezember 2010

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. Mai 2010 – 5 L 107/10 – wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die hierin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergericht nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Chemnitz dem Antragsteller zu Unrecht einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO gegen die Ablehnung der beantragten Aufenthaltserlaubnis versagt hat.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 bzw. § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. der Bleiberechtsregelung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22.12.2006 (VwV Bleiberecht 2006) wie auch gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG und damit einen Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 1 VwGO mit Hinweis darauf verneint, dass der Antragsteller behördliche Maßnahmen zu seiner Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert habe; damit sei ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 25 Abs. 5 Sätze 3, 4 AufenthG bzw. gemäß Ziffer II Nr. 1 b VwV Bleiberecht 2006 ausgeschlossen. Die hiergegen mit Schriftsatz vom 28.6.2010 vorgetragene Rüge führen zu keinem anderen Ergebnis.

Der Antragsteller trägt hierin vor, er habe weder vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht noch habe er behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert. Zwar sei er seit April 2000 vollziehbar ausreisepflichtig; die Ausländerbehörde, die ihn zur Vorlage eines gültigen

Reisedokuments aufgefordert habe, habe er darauf hingewiesen, dass er nicht im Besitz eines solchen Dokuments und auch nicht in der Lage sei, ein solches Dokument über die Auslandsvertretung seines Landes zu beschaffen, da er dort als Regimekritiker bekannt sei, so dass er keinerlei Unterstützung von der iranischen Auslandsvertretung zu erwarten habe. Abgesehen davon könne er die Auslandsvertretung seines Landes nicht betreten, da er Angst um sich und seine Familie im Iran habe; von Botschaftsangehörigen sei er dabei abgelichtet und identifiziert worden, als er sich aktiv an antiiranischen Demonstrationen vor der Botschaft beteiligt habe. Nach seiner Flucht aus dem Iran seien alle noch in der Familie vorhandenen Personaldokumente beschlagnahmt worden. Seine Identität sei durch die Kopie seines iranischen Personalausweises belegt, die sich bei den Akten befände. Da seine Familie im Iran unter ständiger Beobachtung gestanden habe und häufig polizeilichen Überwachungen und Durchsuchungen ausgesetzt gewesen sei, habe er weitere Schikanen für den Fall befürchtet, dass er über die iranische Auslandsvertretung einen Reisepass beantragen würde und dafür den Grund seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bekanntgeben müsste. Erst nach dem Tod seines Vaters im Jahr 2004 habe er Kontakt zum iranischen Generalkonsulat in Frankfurt aufgenommen und schriftlich die Ausstellung eines Reisepasses beantragt. Auf die auf Druck eines Mitarbeiters der Ausländerbehörde in deutscher Sprache abgefassten Schreiben habe das Generalkonsulat aber nicht reagiert. Erst nach dem Tod seines Vaters habe seine im Iran lebende Mutter gewagt, über einen Rechtsanwalt die für die Passbeschaffung notwendigen Personaldokumente zu beschaffen. In dessen Folge und auch durch die Zahlung von Bestechungsgeldern seien Ende 2007 neue Personaldokumente ausgestellt und nach deren Vorlage in einer persönlichen Vorsprache beim iranischen Generalkonsulat in Frankfurt im Februar 2008 ein Reisepass für ihn ausgestellt worden. Der dort zur Abholung niedergelegte Reisepass sei von ihm im August 2008 in Empfang genommen worden. Er habe ihn aber bislang nicht der Ausländerbehörde ausgehändigt, weil ihm kein Vollstreckungsschutz gewährt worden sei.

Diese Hinweise nötigen nicht zu einer Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung, da die gerichtliche Feststellung, der Antragsteller habe behördliche Maßnahmen zu seiner Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert, hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Das Gericht hat das Verhalten des Antragstellers auf die vielfältigen Versuche der Antragsgegnerin, ihn zu einer Mitwirkung bei der Ausstellung von Personaldokumenten anzuhalten, die für die Erfüllung seiner seit dem 29.4.2000 bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht erforderlich sind, zutreffend gewürdigt. Der Antragsteller ist seiner

diesbezüglichen Mitwirkungspflicht (vgl. insbesondere § 49 Abs. 2 AufenthG) nicht ausreichend nachgekommen; Hinweise darauf, dass ihm entsprechende Bemühungen etwa insbesondere deshalb unzumutbar wären, weil er dadurch sich oder seine Familienangehörigen in seiner Heimat in eine akute Lebensgefahr bringen würde (vgl. hierzu BayVGH, Urt. v. 23.3.2006 – 24 B 5.2889 –, zitiert nach juris), liegen nicht vor bzw. sind nicht glaubhaft gemacht.

Aus den rechtskräftig abgeschlossen Asylverfahren des Antragstellers ergibt sich, dass die von ihm vorgetragene politische Verfolgung in seinem Heimatland nicht vorgelegen hatte; in dem Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.12.2000 wurde diesbezüglich festgestellt, dass ein vom Antragsteller dort vorgelegtes Schriftstück, das die Vorladung seines Vaters beinhalten bzw. belegen sollte, als Fälschung zu werten sei. In dem Ablehnungsbescheid vom 5.6.1996 wurde zudem festgestellt, dass das damalige Vorbringen des Antragstellers zu seiner angeblichen politischen Verfolgung in seinem Heimatland nicht glaubhaft sei. Worauf die vom Antragsteller erstmals mit Schreiben vom 19.10.2000 mitgeteilte Furcht, bei der Auslandsvertretung seines Heimatlandes persönlich - etwa mit Unterstützung seines damaligen Bevollmächtigten - vorzusprechen, beruhen soll, ist ebenfalls nicht weiter dargelegt; welche Gefahren dem Antragsteller oder seiner Familie hierdurch drohen könnten, ist damit weder glaubhaft gemacht noch näher bezeichnet. Daher kann hieraus kein Grund abgeleitet werden, der es dem Antragsteller aus nachvollziehbaren Gründen unmöglich gemacht haben könnte, die für seine Ausreise erforderlichen Personaldokumente zu beschaffen. Auch der etwa mit Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten vom 10.6.2005 erhobene Einwand, der Antragsteller erhalte bekanntlich von der iranischen Botschaft „aufgrund seiner politischen Aktivitäten keinen Pass“, ist nicht weiter belegt. Dieser Behauptung widerspricht im Übrigen die Ausstellung neuer Personaldokumente Ende 2007 sowie eines Reisepasses Anfang 2008. Schließlich hätte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin – um den Vorwurf unterlassener Mitwirkung zu entkräften und einen Nachweis für die von ihm vorgenommenen Bemühungen zu erbringen – die nach dem Tod seines Vaters im Jahr 2004 zwischenzeitlich vorgenommenen Schritte zur Erlangung von Personaldokumenten in seinem Heimatland schildern müssen. Dies ist aber nicht geschehen; damit ist die nunmehrige Schilderung in dem Beschwerdevorbringen, der Antragsteller habe alles ihm Mögliche bzw. Zumutbare getan, insgesamt nicht glaubhaft. In einem Schreiben seiner damaligen Bevollmächtigten vom 26.6.2006, also lange nach dem Tod des Vaters im Jahr 2004, wurde - ohne auf den

zwischenzeitlichen Tod seines Vaters und die in dessen Folge angestellten, nunmehr erstmals vorgetragenen Bemühungen hinzuweisen – vielmehr allein darauf abgestellt, dass der Antragsteller „als Sohn eines hohen regimefeindlichen Funktionärs im Heimatland registriert“ sei und „bereits vergeblich von der iranischen Botschaft eine Mitteilung zu erhalten“ versucht habe, ob ein Reisedokument ausgestellt werde. Infolge der vergeblichen Versuche, eine Antwort zu erhalten, habe er seiner Mitwirkungspflicht Genüge getan. Auch in einem weiteren Schreiben seiner damaligen Bevollmächtigten vom 24.10.2006, in dem auf weitere Bemühungen des Antragstellers zur Erlangung eines Nationalpasses hingewiesen wird, findet sich keine Schilderung der zwischenzeitlich unternommenen Bemühungen. Schließlich findet sich auch in dem Schreiben seiner damaligen Bevollmächtigten vom 20.9.2007 genauso wenig wie in dem von seinem nunmehrigen Prozessbevollmächtigten eingelegten Widerspruch vom 19.6.2008 ein Hinweis auf die seit Herbst 2007 vorliegenden Personaldokumente bzw. den seit Februar 2008 zur Abholung bereitliegenden Reisepass. Damit ist nicht ausreichend belegt, dass der Antragsteller alle ihm zumutbaren Bemühungen unternommen hat, um sich die erforderlichen Personaldokumente zu beschaffen.

Angesichts dieser Ausgangslage gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Verlangen der Antragsgegnerin, ihr gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG den Reisepass des Antragstellers zur Durchsetzung seiner Ausreisepflicht gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG auszuhändigen, berechtigterweise nicht nachgekommen werden musste, weil dies nicht erforderlich war. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn etwa eine Ausreisepflicht des Antragstellers wegen Erfüllung aller Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht bestehen würde. Dass dies nicht der Fall ist, ergibt sich indes aus den vorstehenden Ausführungen.

Damit ist die Feststellung des Verwaltungsgerichts Chemnitz nicht zu beanstanden, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen und hierdurch behördliche Maßnahmen zu seiner Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat. Deshalb steht dem Antragsteller kein im Wege einstweiliger Anordnung zu sichernder Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. nunmehr gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. der Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 22.12.2009 (VwV Bleiberecht 2009) zu (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m. Ziff. I Nr. 5 VwV Bleiberecht 2009). Aus demselben Grund ist gemäß § 25 Abs. 5 Sätze 3, 4 AufenthG auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ausgeschlossen.

Da die Beschwerde nach alledem keinen Erfolg hat, muss auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels entsprechender Erfolgsaussichten abgelehnt werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*